

## REACH - Konformitätserklärung 1907/2006/EG

Stand 31. März 2025

Nach Artikel 33 (1) der Europäischen Union zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Verordnung 1907/2006/EG, sind unsere Zulieferanten verpflichtet, uns über bestimmte Substanzen zu informieren, die in den hergestellten oder in den in die Mitgliedstaaten eingeführten Produkte enthalten sind.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) überarbeitet und publiziert die Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC) regelmässig. Unsere Werke kommen ihrer Verpflichtung nach und führen die entsprechenden Identifikationsprozesse durch. Wie bisher auch, werden wir im Rahmen dieser Verifizierungen bestätigen können, dass keiner der in der jeweils aktuellen Kandidatenliste aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent in unseren Produkten enthalten ist.

Wie oben erwähnt, sind unsere Werke verpflichtet, die Produkte und Produktbasisstoffe entsprechend den Erfordernissen der REACH-Verordnung mit den in der Kandidatenliste angegebenen Stoffen regelmässig abzugleichen. Den jeweils aktuellen Stand der Kandidatenliste finden Sie unter folgendem Link:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Sobald sie feststellen, dass ihre Produkte und Produktbasisstoffe mitteilungsspflichtig sind, werden wir unaufgefordert in Kenntnis gesetzt. Selbstverständlich setzen wir diese Pflicht um und werden auch Sie respektive unsere Kunden umgehend und vorschriftgemäss informieren.

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Produkte den Anforderungen der Richtlinie 1907/2006 (REACH) entsprechen.

### Erzeugnis

Entgegen früherer Praxis sind gegossene Bolzen und Platten Stoffe bzw. im Fall von Legierungen Mischungen und die daraus gefertigten Halbzeuge gelten als Erzeugnisse (ECHA-Leitlinie zur Anforderung für Stoffe in Erzeugnissen Version 2 - April 2011).

Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und unterliegen somit nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht

GGT Gleitlager AG

Küssnacht am Rigi, den 31.03.2025/BM